



Az.: W2-D-207-737-2008

**Zulassung als staatlich anerkannte Prüfstelle für Durchflussmessungen**  
**Verlängerungsbescheid**

Auf der Grundlage des Anerkennungsbescheides des Regierungspräsidiums Gießen vom 22.11.1996; Az.: 39a-79f12/01, zuletzt verlängert mit Bescheid des HLUg vom 21.10.2002, wird die Firma:

W.A.S. GmbH  
Am Hafen 22

**38112 Braunschweig**

gemäß § 10 der Abwassereigenkontrollverordnung (EKVO) vom 21. Januar 2000 (GVBl. Hessen Nr. 5 vom 10.02.2000, S.59) und Nr. 3 der Verwaltungsvorschrift zur Eigenkontrolle von Abwasseranlagen (VwV-EKVO) vom 17.11.2000 (St.Anzeiger vom 11.12.2000, Nr. 50 S. 3975) weiterhin widerruflich als

**Prüfstelle für Durchflussmessungen gemäß § 10 Abs. 2 EKVO**

in Hessen anerkannt.

Mit Bescheid des Regierungspräsidiums Gießen erfolgte erstmals die Anerkennung als Prüfstelle für Durchflussmessungen nach EKVO.

Die Firma W.A.S. GmbH hat mit Schreiben vom 23.08.2007 die Verlängerung dieser Anerkennung beantragt.

Die vorgelegten Unterlagen wurden durch die Technische Universität Darmstadt, Institut für Wasserbau und Wasserwirtschaft geprüft. Auch wurde am 26.05.2008 eine Besichtigung der Prüfstelle in Braunschweig durchgeführt.

Aus der vorgelegten Stellungnahme, Bericht Nr. 836/08, der TUD vom 13.06.2008 geht hervor, dass die grundsätzlichen Voraussetzungen für eine Verlängerung der staatlichen Anerkennung als Prüfstelle gemäß § 10 EKVO erbracht werden.

Somit kann dem Antrag auf Verlängerung der Anerkennung unter Berücksichtigung der in diesem Bescheid genannten Hinweise und Auflagen stattgegeben werden.

### **1. Umfang der Anerkennung**

Die Anerkennung beschränkt sich auf die Prüfung von Durchflussmesseinrichtungen und Drosselorganen in Abwasseranlagen.

### **2. Befristung**

Die Anerkennung ist befristet bis zum **15.11.2012**

Die Anerkennung erlischt

1. durch Fristablauf,
2. durch schriftlichen Verzicht der Prüfstelle gegenüber der Anerkennungsbehörde,
3. mit der Auflösung der Prüfstelle,
4. durch Widerruf.

Ein Widerruf kann insbesondere erfolgen, wenn den Verpflichtungen des § 10 EKVO oder Auflagen des Anerkennungsbescheides nicht entsprochen wird.

### **3. Personelle Besetzung**

Die personelle Besetzung der Prüfstelle gliedert sich wie folgt:

Herr Dr.-Ing. Wilfried Lanzendorf	Prüfstellenleiter / Prüfer
Herr Prof.Dr.-Ing Eugen Macke	Stellv. Prüfstellenleiter / Prüfer
Frau Dipl.Ing. Maren Bürki	Prüfer
Herr Dipl.Ing (FH) Helmut EB	Prüfer
Herr Norbert Kaufmann	Prüfer
Herr Gregor Ratayczak	Prüfer
Herr Dipl.Ing (FH) Mario Schmid	Prüfer

Veränderungen sind unmittelbar anzuzeigen

### **4. Durchführung von Durchflussmessungen**

Für die Durchführung gelten:

- Anforderungen nach §10 der EKVO vom 21.01.2000
- Regelungen der VwV-EKVO vom 17. November 2000, gültig ab 01.01.2001
- einschlägige Unfallverhütungsvorschriften
- Merkblatt D 1.00 des HLUG; Anerkennung von Prüfstellen für Durchflussmessungen.
- Merkblatt D 2.00 des HLUG; Durchflussmesseinrichtungen und Drosselorgane in Abwasseranlagen (Gestaltungsgrundsätze, Planungshinweise, Prüfmethodik im Hinblick auf die EKVO Hessen)

### **5. Auflagen:**

Aus den Anforderungen der Abwassereigenkontrollverordnung (EKVO) vom 21. Januar 2000 und den zur Prüfung vorgelegten Antragsunterlagen ergeben sich nachfolgend aufgeführte Verpflichtungen. Die genannten Fristen sind zu beachten. Die Anerkennungsbehörde oder deren Beauftragte können Besichtigungen und Fachgespräche auch während des Anerkennungszeitraumes durchführen.

- Mit der Durchführung von Prüftätigkeiten dürfen nur die im Anerkennungsbescheid aufgeführten Mitarbeiter betraut werden.
- Die mit der Durchführung der Prüfungen beauftragten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Prüf-  
stelle sind für die jeweils vorgesehenen Tätigkeiten auf der Grundlage eines internen Konzeptes  
aus- und fortzubilden. Hierzu gehören auch externe Schulungskurse und Belehrungen zur Unfall-  
verhütung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben.
- Arbeitsanweisungen zur Durchführung der Prüfungen sind zu erarbeiten und entsprechend zu ak-  
tualisieren. Ein QM- Handbuch ist zu führen und entsprechend der technischen Entwicklung auf  
einem aktuellen Stand zu halten.
- Die gerätetechnische Ausstattung der Prüfstelle muss eine umfassende Überprüfung der Durch-  
flussmesseinrichtungen ermöglichen.
- Die von der Prüfstelle selbst geplanten, eingerichteten oder betriebenen Anlagen dürfen nicht  
überprüft werden. Ausnahmen sind nur in begründeten Fällen möglich und vorab der Anerken-  
nungsbehörde anzuzeigen. Nichtbeachtung hat den Entzug der Anerkennung zur Folge.
- Gemäß Ziffer 12.4.4 und 13.5.3 des Merkblattes zur Eigenkontrolle von Abwasseranlagen ist als  
zusammenfassender Nachweis über durchgeführte hydraulische Prüfungen ein Exemplar der je-  
weiligen Prüfbescheinigung von der Prüfstelle zu sammeln und zur zentralen Datenerfassung der  
Anerkennungsbehörde bis zum 30.01. des Folgejahres vorzulegen.
- Auf Anforderung sind der Anerkennungsbehörde auch einzelne Prüfberichte über durchgeführte  
Untersuchungen zur Einsichtnahme und Prüfung vorzulegen.  
Prüfberichte sind so zu erstellen, dass ein sachkundiger Dritter die Prüfung in allen Schritten  
nachvollziehen kann.
- Das Merkblatt HLU D 2.00 / Durchflussmesseinrichtungen und Drosselorgane in Abwasseran-  
lagen Gestaltungsgrundsätze, Planungshinweise, Prüfmethodik im Hinblick auf die EKVO Hessen  
ist zu beachten.
- Die Stellungnahme, Bericht Nr. 836/08, der Technische Universität Darmstadt, Institut für Was-  
serbau und Wasserwirtschaft, vom 13.06.2008 ist für den Fortbestand der Anerkennung zu be-  
achten. Hierin genannte Empfehlungen sind entsprechend umzusetzen und auf Verlangen der  
Anerkennungsbehörde nachzuweisen.

### **6. Anzeige- und Genehmigungspflichten**

Die Inhaberin/ der Inhaber der Überwachungsstelle hat Änderungen wesentlicher Voraussetzungen für die Anerkennung der Anerkennungsbehörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Dazu gehören u.a.:

- Übergang der Überwachungsstelle auf eine andere Inhaberin/ einen anderen Inhaber,
- personelle Änderungen in der Überwachungsstellenleitung oder deren Vertretung,  
sowie Änderungen in der personellen Besetzung der Überwachungsstelle.
- Wegfall bzw. Änderungen von wesentlichen Ausstattungsmerkmalen der Überwachungsstelle.

### **7. Ablauf der Anerkennungsfrist**

Wird nach Ablauf der Anerkennung eine weitere Verlängerung angestrebt, ist ein entsprechender Antrag frühzeitig, **spätestens jedoch 6 Monate vor Fristende** zu stellen.

Eine Erinnerung erfolgt nicht.

### **8. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Wiesbaden, Konrad-Adenauer-Ring 15, 65187 Wiesbaden schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, die Beklagte oder den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen.

Die Klage ist gegen das Land Hessen, vertreten durch das Hessische Landesamt für Umwelt und Geologie, Rheingaustr. 186, 65203 Wiesbaden, zu richten.

Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden.

Die Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

#### **Hinweis:**

Der Wegfall des (bisher notwendigen) Widerspruchsverfahrens ergibt sich aus dem neu gefassten § 16a Abs. 2 des Hessischen Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (vgl. Art. 1 des Dritten Gesetzes zur Verwaltungsstrukturreform vom 17. Oktober 2005-GVBl. I S. 674).

#### **Kostenentscheidung:**

Die durch die Überprüfung entstandenen Kosten sind nach § 106 Hessisches Wassergesetz -HWG- i.d.F. vom 22. Januar 1990 (GVBl. I S. 113) vom Antragsteller zu tragen.

Die Kostenrechnung ergeht mit gesonderter Mitteilung.

Az.: W2-D-207-737-2008

Wiesbaden, den 24.07.2008

Hessisches Landesamt für  
Umwelt und Geologie

Im Auftr

(W. Müller)

